OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601922/5/KH/Bb

Datum:
Linz, 17. Jänner 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des J F, vom 17. Mai 2017, gegen die Tatvorwürfe 1., 2., 4. und 5. des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 20. April 2017, GZ: BHKIVerk-2016-417082/22-Zö, betreffend mehrere Verwaltungsübertretungen nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. September 2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von insgesamt 48 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) warf J F (Beschwerdeführer – in der Folge: Bf) im Straferkenntnis vom 20. April 2017, GZ: BHKIVerk-2016-417082/22-Zö, vor, er habe am 13. November 2016 das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x im Gemeindegebiet von Sattledt auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt und dabei

1. um 23:40 Uhr von der Ziegeleistraße kommend, beim Kreisverkehr auf der Hoferstraße das sichtbar aufgestellte Gebotszeichen „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ nicht beachtet und Fahrt nicht im Sinne des Gebotszeichens nach rechts fortgesetzt,
2. um 23:42 Uhr bei der Eisenbahnkreuzung auf der Hoferstraße in Richtung B 122 vor der das Verkehrszeichen „Halt“ angebracht ist, nicht vor der deutlich sichtbar angebrachten Haltelinie angehalten,
3. [...]
4. um 23:40 Uhr die Ziegeleistraße trotz des deutlich sichtbar aufgestellten Verbotszeichens „Fahrverbot (in beiden Richtungen) in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr – ausgenommen Anrainerverkehr und Radfahrer“ befahren und
5. auf der Fahrt bis zur Gemeindestraße Giering den Führerschein nicht mitgeführt.

Der Bf habe dadurch 1. § 52 lit. b Z 15 StVO, 2. § 97 Abs. 4 Z 1 Eisenbahnkreuzungsverordnung, 4. § 52 lit. a Z 1 StVO und 5. § 14 Abs. 1 FSG verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wurde über den Bf 1. gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe idHv 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 27 Stunden), 2. gemäß § 162 Abs. 3 Eisenbahngesetz eine Geldstrafe idHv 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 32 Stunden), 4. gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe iHv 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 27 Stunden) und 5. gemäß § 37 Abs. 1 und Abs. 2a FSG eine Geldstrafe idHv 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 18 Stunden), verhängt. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv insgesamt 40 Euro (Tatvorwurf 1., 2., 4. und 5.) verpflichtet.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 24. April 2017, erhob der Bf rechtzeitig mit Schreiben vom 17. Mai 2017 gegen Tatvorwurf 1., 2., 4. und 5. Beschwerde.

Tatvorwurf 3. des Straferkenntnisses blieb unangefochten, sodass es dem Landesverwaltungsgericht OÖ. verwehrt ist, darüber zu entscheiden. Dieser Spruchpunkt ist – mangels Anfechtung – in Rechtskraft erwachsen.

Die Beschwerde wurde wie folgt begründet (auszugsweise Wiedergabe): „Zu Punkt 1 gebe ich an, dass ich den Kreisverkehr vorschriftsmäßig (nach rechts) befahren

habe. Zudem kann der Meldungsleger nicht gesehen haben, wie ich den Kreisverkehr befuhr, da sich das Polizeiauto ca. 100-200 m entfernt befand.
Siehe Beweisfoto 1 – Entfernung 200 m und keine Sicht auf den Kreisverkehr!
Wieso befragt er mich, ob ich gegen die Richtung gefahren bin, wenn er sich sicher ist?

Zu Punkt 2 gebe ich an, dass ich vor der Eisenbahnkreuzung angehalten habe. Durch die Entfernung von 100-200 m konnten sie den Anhaltevorgang nicht beobachten, der durch ein Haus und Strauchwerk verdeckt ist (siehe Beweisfoto 2).

Zu Punkt 4 gebe ich an, dass ich deshalb den Straßenzug befuhr, da ich herausfinden wollte, ob mein Schulkollege Herr F H, der bei H arbeitet, in diesem Bereich wohnt.
Ich hatte kurz zuvor ein Treffen mit Schulkameraden in Bad Hall und dabei sprachen wir über ihn. Deshalb wollte ich Anwohner befragen, ob es stimmt, dass er in diesem Bereich gebaut hat. Da beim Durchfahren in keinem Haus Licht eingeschaltet war, verschob ich die Befragung.

Zu Punkt 5 gebe ich an, dass ich den Führerschein mitgeführt habe, er befand sich mit dem Zulassungsschein im Auto. Da ich ungerechtfertigt verhaftet wurde, konnte ich meinen Führerschein nicht aushändigen:
Als ich aus dem Wald heraus und an den beiden Polizisten zu meinem Fahrzeug ging um meine Papiere zu holen wurde ich – ohne angesprochen zu werden – von den Polizisten angegriffen. Es kam zu einem leichten Handgemenge, da ich nicht wusste, was der Polizist von mir wollte.

Im Zuge dessen flog mein Schlüssel ins Gebüsch, daraufhin wurde der Polizist extrem zornig. Er sagte zu mir ‚So nicht Bursche!' und stieß mich dann mit voller Wucht in Richtung Kofferraum meines Autos, wo er mir die Hände verbog. Es wurden mir Handschellen angelegt, nur weil ich meine Papiere holen wollte.

Abschließend:

1. Glaubwürdigkeit des Beamten – Vernehmung als Zeuge am 12.01.2017
   Obwohl der Leiter der Amtshandlung (BH Wels-Land, Zimmer 43) ihn ermahnt, die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen?

2. Der Beamte vermutete bereits im Shop der Tankstelle eine Alkoholisierung durch Biergeruch und unsicheren Gang (verursacht durch meine 50% Gehbehinderung), veranlasste aber keinen Alkoholtest. Im Gegenteil – man lässt den angeblich Betrunkenen in sein Auto steigen, weiterfahren und nimmt so in Kauf, dass der Fahrer sich sowie den öffentlichen Verkehr großer Gefahr aussetzt.

3. Meine Fotos können jederzeit überprüft werden! Sie sind aussagekräftig und können beweisen, dass die Angaben der Polizei nicht stimmen.

4. Warum wurde die Polizistin nicht einvernommen oder befragt?"

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 26. Mai 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: BHKIVerk-2016-417082,

ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die zuständige Einzelrichterin.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und in Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 21. September 2017.

Zu dieser Verhandlung sind der Bf, die belangte Behörde und der Zeuge GI H L von der Polizeiinspektion Sattledt ladungsgemäß erschienen und wurden zum Sachverhalt gehört und befragt.

II.2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf lenkte am 13. November 2016 gegen 23:40 Uhr den Pkw, x, in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand von der BP-Tankstelle in Sattledt auf der B 138 in Richtung Maidorf. Er befuhr in der Folge trotz des deutlich sichtbar angebrachten Verbotszeichens „Fahrverbot in beiden Richtungen in der Zeit von 22:00 und 06:00 Uhr – ausgenommen Anrainerverkehr und Radfahrer“, die Ziegeleistraße in Richtung B 122, obwohl er nicht unter die genannte Ausnahme des Fahrverbotes fiel. Danach lenkte er den Pkw weiter auf der Hoferstraße und durchfuhr entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung den do. Kreisverkehr. Zudem missachtete er um 23:42 Uhr bei der Eisenbahnkreuzung auf der Hoferstraße das Vorschriftszeichen „Halt“, indem er die Kreuzung überquerte, ohne vor der deutlich sichtbar angebrachten Haltelinie anzuhalten. Gegen 23:59 Uhr wurde der Bf auf der Polizeiinspektion Sattledt zum Vorweisen seines Führerscheines aufgefordert. Der Bf konnte dieses Dokument jedoch nicht aushändigen, da er dieses nicht mit sich führte.

II.3. Beweiswürdigung:

II.3.1. Diese für die rechtliche Beurteilung maßgeblichen Feststellungen ergeben sich für das Landesverwaltungsgericht OÖ in schlüssiger Weise aus dem vorgelegten Akt der belangten Behörde und als Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Demnach basieren die konkreten Tatvorwürfe auf der unmittelbaren dienstlichen Wahrnehmung eines Straßenaufsichtsorgans im Rahmen der Nachfahrt mit einem

Dienstwagen in einem Abstand von ca. 70 bis 80 m. Der Meldungsleger legte bei seiner Befragung im Rahmen der mündlichen Verhandlung in schlüssiger Weise die Umstände der Nachfahrt und seine dabei gemachten Wahrnehmungen dar.

So schilderte er, dass er zusammen mit Insp. M im Nahbereich der Tankstelle in Sattledt Verkehrskontrollen durchgeführt habe. Dabei sei ihm der Bf insofern aufgefallen, als dieser an der Tankstelle Alkohol konsumiert habe. Nachdem der Bf in sein Fahrzeug stieg und beabsichtigte wegzufahren, sei mit dem Polizeifahrzeug, dass beim Hotel gegenüber der Tankstelle positioniert war, die Nachfahrt aufgenommen worden. Obwohl der Bf zwar zunächst kurz aus dem Sichtfeld verloren wurde, wurde sein Fahrzeug beim Abbiegen nach links in die Ziegeleistraße wieder gesichtet. Es sei in der Folge das Blaulicht des Dienstfahrzeuges eingeschaltet worden. Der Abstand zum Fahrzeug des Bf betrug etwa ca. 70 bis 80 m, als der Meldungsleger beobachtete, dass der Bf das Verbotszeichen „Fahrverbot in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr - ausgenommen Anrainerverkehr und Radfahrer“ missachtete. Weiters habe er wahrgenommen, dass der Bf auf der Hoferstraße entgegen der Fahrtrichtung den Kreisverkehr be- bzw. durchfuhr. Im Rahmen der weiteren Fahrt auf der Hoferstraße habe der Bf überdies trotz des Vorschriftszeichens „Halt“ die Eisenbahnkreuzung übersetzt, ohne vor der Haltelinie anzuhalten. Der Abstand des Dienstkraftwagens zum Fahrzeug des Bf habe auch hier ca. 70 bis 80 m betragen. Auf der Polizeiinspektion Sattledt sei der Bf schließlich aufgefordert worden, den Führerschein vorzuweisen, worauf er geantwortet habe, dass er diesen nicht mit habe, sondern nur seinen Behindertenausweis.

II.3.2. Der meldungslegende Polizeibeamte hat als Zeuge einen absolut glaubwürdigen Eindruck hinterlassen. Es ist ihm schon aufgrund seiner Ausbildung und beruflichen Tätigkeit zuzumuten, im Zuge einer Nachfahrt diverse Verkehrsverstöße eines Vorderfahrzeuges festzustellen. Anhand seiner Schilderungen darf auch davon ausgegangen werden, dass er über die Nachfahrstrecke überwiegend in einem Abstand von ca. 70 bis 80 m hinter dem Fahrzeug des Bf herfuhr und daher stets solchen Sichtkontakt hatte, dass er die angezeigten Verkehrsverstöße auch einwandfrei wahrnehmen konnte.

Es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, dass der Beamte den Bf wahrheitswidrig belasten hätte wollen und sich gleichzeitig durch falsche Angaben einer strafgerichtlichen und disziplinären Verfolgung auszusetzen geneigt gewesen wäre, nur um einen Verkehrsteilnehmer wegen einer mehrerer Verwaltungsübertretungen zur Anzeige zu bringen. Für das erkennende Gericht ist kein Grund erkennbar, weshalb der Meldungsleger die Nachfahrt nicht so geschildert haben sollte, wie sie sich auch tatsächlich zugetragen hat.

Von geschulten Sicherheitswachebeamten ist nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu erwarten, dass sie über die in Ausübung des Dienstes

gemachten Wahrnehmungen und Feststellungen richtige Angaben machen (VwGH 28. November 1990, 90/03/0172). Insbesondere muss den zur Wahrnehmung der Vorgänge des öffentlichen Straßenverkehrs bestellten und geschulten Sicherheitsorganen zugebilligt werden, dass sie verlässliche und wahrheitsgetreue Angaben machen über das Verkehrsverhalten von Verkehrsteilnehmern (VwGH 29. Mai 1974, 1391/73).

Demgegenüber kommt der Rechtfertigung des Bf, der aufgrund seiner verfahrensrechtlichen Position in keiner Weise an die Wahrheitspflicht gebunden ist und keinerlei Rechtsnachteile zu befürchten hat, weniger Glaubwürdigkeit zu.
Die Verantwortung des Bf liefert letztlich kein Argument, das eine andere Sicht auf die vom Meldungsleger geschilderte Nachfahrt ermöglichen könnte. Durch die dienstliche Wahrnehmung und schlüssige Wiedergabe der Feststellungen im Rahmen der mündlichen Verhandlung sind die Vorbringen des Bf für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ausreichend widerlegt und der Beweis dafür erbracht, dass der Bf die ihm zur Last gelegten Übertretungen auch tatsächlich zu verantworten hat.

III. Rechtliche Erwägungen:

III.1. Gemäß § 52 lit. b Z 15 Satz 1 StVO zeigt das Gebotszeichen „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ an, dass Lenker von Fahrzeugen nur in der durch den Pfeil angegebenen Fahrtrichtung fahren dürfen.

Ist gemäß § 97 Abs. 4 Z 1 Eisenbahnkreuzungsverordnung ein gefahrloses Übersetzen der Eisenbahnkreuzung nicht möglich oder haben die Straßenbenützer aufgrund des Vorschriftszeichens „Halt“ oder aufgrund von Lichtzeichen, von Lichtzeichen mit Schranken, von Schranken oder aufgrund eines von Bewachungsorganen gegebenen Anhaltegebotes vor der Eisenbahnkreuzung anzuhalten, haben diese vor der Haltelinie oder Ordnungslinie, wenn eine solche vorhanden ist, anzuhalten.

Gemäß § 52 lit. a Z 1 StVO zeigt das Verbotszeichen „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ an, dass das Fahren in beiden Fahrtrichtungen verboten ist; das Schieben eines Fahrrades ist erlaubt.

§ 14 Abs. 1 Z 1 FSG normiert, dass jeder Lenker eines Kraftfahrzeuges unbeschadet der Bestimmungen des § 102 Abs. 5 KFG auf Fahrten den für das von ihm gelenkte Kraftfahrzeug vorgeschriebenen Führerschein mitzuführen hat.

III.2. Es steht für das erkennende Gericht – wie unter II.2. und II.3. ausführlich dargestellt – hinlänglich erwiesen fest, dass der Bf den Pkw mit dem Kennzeichen x am 13. November 2016 zwischen 23:40 und 23:59 Uhr in Sattledt auf Straßen

mit öffentlichem Verkehr lenkte und dabei die unter Tatvorwurf 1., 2., 4. und 5. des bekämpften Straferkenntnisses dargestellten Verwaltungsübertretungen begangen hat. Der objektive Tatbestand der dem Bf zur Last gelegten Übertretungen ist daher erfüllt.

III.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 Satz 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (*Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni,* VStG[2] § 5, Stand 1. Mai 2017, rdb.at).

Auch die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen stellen jeweils ein Ungehorsamsdelikt dar (vgl. VwGH 26. November 1997, 95/03/0075, 25. April 1990, 89/03/0306). Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht. Dem Bf ist es aber nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretungen kein Verschulden trifft. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte er mit seiner Verantwortung nicht glaubhaft machen und ließ sich auch aus dem Sachverhalt nicht schließen, weshalb gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

III.4. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

III.4.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Nach der Strafbestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, [...]gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Gemäß § 162 Abs. 3 Eisenbahngesetz sind Zuwiderhandlungen gegen die aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Vorschriften über das Verhalten bei Annäherung an schienengleiche Eisenbahnübergänge und bei Übersetzung solcher Übergänge sowie über die Beachtung der den schienengleichen Eisenbahnübergang sichernden Verkehrszeichen mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro zu bestrafen.

Wer gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 FSG diesem Bundesgesetz, [...] zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2.180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Gemäß § 37 Abs. 2a FSG ist u.a. eine Geldstrafe von mindestens 20 Euro zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges entgegen der Bestimmung des § 14 Abs. 1 FSG.

III.4.2. Der Bf verfügt laut eigenen Angaben über ein monatliches Einkommen in Form einer Pension in Höhe von 1.200 Euro. Er hat Schulden in Höhe von ca. 5.000 Euro, wobei er monatlich 500 Euro an Darlehnsrückzahlungen zu leisten hat. Er besitzt offenkundig kein Vermögen und hat auch keine Sorgepflichten.

Strafmildernd ist kein Umstand zu werten, auch Straferschwerungsgründe waren nicht festzustellen.

Vor diesem Hintergrund erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der Behörde verhängten Geldstrafen aus spezialpräventiver Sicht tat- und schuldangemessen und in der festgesetzten Höhe erforderlich, um den Bf von

weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen. Die verhängten Geldstrafen wurden im untersten Bereich der gesetzlichen Strafrahmen angesiedelt, sodass sich, zumal auch der Bf kein Vorbringen erstattet hat, für eine Strafherabsetzung kein Ansatz findet. Die Ersatzfreiheitsstrafen wurden in angemessenem Verhältnis zu den verhängten Geldstrafen festgesetzt.

Es war folglich spruchgemäß zu entscheiden (I.)

IV. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Bf für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von insgesamt 48 Euro vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Tatvorwurf 1., 2. und 4.
Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Tatvorwurf 5.
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Tatvorwurf 1., 2. und 4.
Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Tatvorwurf 5.
Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing